

2440/AB
vom 13.02.2019 zu 2435/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0251-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2435/J-NR/2018

Wien, am 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2018 unter der Nr. **2435/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fallführung im „BVT-Strafverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage geht insofern von unrichtigen Prämissen aus, als lediglich die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen einen der Beschuldigten auf Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien erfolgte, während die weiteren bislang ergangenen Enderledigungen nach Genehmigung des entsprechenden Einstellungsvorhabens der fallführenden Staatsanwältin nach Abschluss der umfangreichen Ermittlungen erfolgten.

Es ist mir ein Bedürfnis, festzuhalten, dass die Anordnung von Berichtspflichten ein gesetzliches Instrument der Dienst- und Fachaufsicht darstellt, das nicht als Druckausübung missverstanden werden darf. Hinsichtlich der medialen und politischen Kritik an der Verfahrensführung im gegenständlichen Ermittlungsverfahren möchte ich festhalten, dass es zum Berufsbild eines Staatsanwalts gehört, trotz massiver öffentlicher Kritik unparteiliche und unvoreingenommene Entscheidungen zu treffen.

Zu der medial kolportierten Äußerung der fallführenden Staatsanwältin im Zuge ihrer Aussage als Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss halte ich fest, dass mir derzeit kein Protokoll über die kritisierte Aussage vorliegt.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wird das Verfahren 6 St 12/18f der WKStA nach wie vor von Oberstaatsanwältin Mag. Ursula Schmudermayer LL.M., geführt?*
- *Wenn nein: wer wurde mit der Führung des Verfahrens beauftragt?*

Das Verfahren wird von Oberstaatsanwältin Mag^a. Schmudermayer, LL.M., als Angehörige eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsteams geführt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Ist geplant, auf Grund der in der Begründung dargelegten Überlegungen, per Weisung das Verfahren an eine/n andere/n Staatsanwältin/Staatsanwalt zu übertragen?*
- *Wenn nein: warum nicht?*

Gemäß § 47 Abs. 3 StPO hat über die Befangenheit eines Organs der Staatsanwaltschaft der Leiter der Behörde, der das Organ angehört, im Fall der Befangenheit des Leiters dieser Behörde der Leiter der übergeordneten Behörde im Dienstaufsichtsweg zu entscheiden und das Erforderliche zu veranlassen. Die Entscheidung kommt damit der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), im Falle ihrer Befangenheit der Oberstaatsanwaltschaft Wien (OStA Wien) zu. Eine Weisung meinerseits wird in diesem Zusammenhang nicht in Aussicht genommen. In erster Linie kommen als Befangenheitsgründe private persönliche Beziehungen zu einer der Prozessparteien oder zu ihren Vertretern in Betracht, die ein Naheverhältnis begründen, das bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet ist, den Anschein einer Voreingenommenheit zu begründen (RIS-Justiz RS0045935). Punktuelle Wertungsunterschiede zwischen Staatsanwälten bzw. Staatsanwältinnen und ihren Vorgesetzten sind hingegen dem hierarchischen System der Staatsanwaltschaften immanent und begründen ebenso wenig eine Befangenheit wie der Umstand, dass im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen das verfahrensführende Organ selbst eine Anzeige eingebracht wurde (vgl. RIS-Justiz RS0111290 für Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen, OGH 23.02.1993, 1 Ob 623/92, für Strafanzeigen gegen Richter).

Im Zusammenhang mit der kritisierten Äußerung der fallführenden Staatsanwältin im Untersuchungsausschuss – sollte diese tatsächlich wie von den Medien dargestellt getätigt worden sein – ist zu berücksichtigen, dass nicht schon allein der Umstand, dass sich eine/ein Staatsanwältin/Staatsanwalt vor der Enderledigung eine Meinung gebildet hat, sondern erst

die begründet erscheinende Annahme, dass der Staatsanwältin/Staatsanwalt auch angesichts allfälliger gegenteiliger Verfahrensergebnisse nicht gewillt sei, von dieser abzugehen, eine Befangenheit im Sinne der genannten Bestimmung darstellen könnte (vgl. hiezu RIS-Justiz RS0096733; RS0112903 [T3]).

Dr. Josef Moser

